

Vorgesetzten nicht zu widersprechen, sein Vesperbrot mit einem armen Kinde zu theilen, auf eine Lieblingsspeise zu verzichten, abends etwas später zu Bett und morgens etwas früher aus demselben zu gehen, um die Gebete recht gut und gewissenhaft verrichten zu können. Ein Drittes geht extra zur Beicht und zum Empfang der heiligen Communion und opfert letztere für die armen Seelen auf, um durch diese neue mächtige Fürbitter für die Anliegen unserer heiligen katholischen Kirche in diesen betrübten, armseligen Zeiten zu gewinnen. Solches und ähnliches thun die Kinder mit großer Begeisterung, besonders wenn ihnen erzählt wird, was früher die Kreuzfahrer für Opfer gebracht, aus Liebe zu den heiligen Stätten, an denen Jesus gelebt, gelehrt und gelitten. Hier, im Tabernakel, ist aber mehr als dort. Es wird Lehrern und Erziehern nicht besonders schwer werden, Kinder, welche die heilige Communion bereits empfangen haben, für diesen Kreuzzug zu begeistern; groß wird dagegen der Erfolg und der Nutzen sein, welcher daraus entspringt vorweg für die Kinder selber, dann für die Kirche und Schule, für Familie und Gemeinde und für die so sehr gefährdete menschliche Gesellschaft. Die Entscheidung kommt und muss kommen, sehen wir uns darum vor und rufen wir zum Herrn mit ausgestreckten Händen und Armen, namentlich durch die demütigen, unschuldigen Kleinen. Der Herr wird sich erheben und — hat er einmal dem Sturm und Wind und den Wellen geboten, dann wird es wieder heißen: „Es war eine große Stille.“

Zell am Andelsbach (Baden). Lorenz Löffler, Pfarrer.

XIX. (Das Pileolum gehört stets zu den Pontificalien.) Die Frage, ob das Pileolum in einem Pontificalamt den benedicierten Regular-Alebten und anderen Prälaten, die nicht Bischöfe sind, zu tragen erlaubt oder vorgeschrieben sei, kann daher aufgeworfen werden, weil bekanntlich ein Priester oder auch Canonicus bei der heiligen Messe ein Pileolum in der Regel nur kraft apostolischen Indulxes tragen darf. (De Herdt S. Lit. Prax. t. 1. p. 1. n. 50. 3^o et 4^o.) Diese Regel bezieht sich nicht auf das Pontificalamt; denn hier ist das Tragen desselben nicht bloß erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben. Im Decret Papst Alexander VII. vom 27. September 1659 für die Praelati Episcopo inferiores ist im § VIII. der Passus enthalten: sub mitra pileolum nigritantum coloris induant. Infolge dessen zählen auch die Liturgiker unter den Pontificalparamenten für Alebte und andere Prälaten mit dem Rechte der Pontificalien stets das schwarze Pileolum (Solido) auf, z. B. Hartmann I. § 70, 3. und § 71, 2. Diese Anordnung scheint drei Punkte in sich zu fassen: a) Pileolum induant, d. h. sie sollen das Pileolum tragen. Zum Beweise dessen sei auf Decrete verwiesen, womit in einzelnen Fällen ausdrücklich der Gebrauch des Pileolum aufgetragen wurde, z. B. S. R. C.

28. Jänner 1606 (Gard. n. 291), wodurch dem Prior des Klosters zur hl. Katharina in der Stadt Firmum vom Orden der regulierten lateran. Chorherren (welcher nach altem Herkommen den Gebrauch der Pontificalien hatte) befohlen wurde, ut sub mitra bireto parvo nigri et non alterius coloris omnino uti debeat. Ferner hat die S. R. C. am 18. März 1617 (Gard. n. 531) angeordnet, es möge von dem citierten Decrete in una Firmana nicht abgegangen werden bezüglich des Abtes des Klosters zum hl. Severin in Neapel vom Orden des hl. Benedict und aller ähnlichen Abtei desselben oder eines anderen Ordens, und verfügte: ut dicti Abbates sub mitra utantur parvo bireto nigro, et non alterius coloris. (Diese zwei Decrete citiert auch Mühlbauer in seinen Decr. authent. t. II. p. 723.) b) Dieses Pileolum soll von schwarzer Farbe (Seide) sein. Dies ist in den vorgenannten Decreten genügsam betont. c) Dieses Pileolum ist „sub mitra“ zu tragen. Das hat jedoch nicht den Sinn, als ob diese Vorschrift als eine „Beschränkung“ zum Unterschied von den Bischöfen aufzufassen wäre; denn gemäß dem Caerem. Episc. I. I. c. VIII. § 3. und I. II. c. VIII. § 37. kennen die Rubricisten nur die Regel, dass unter der Mitra stets das Pileolum zu tragen ist. Außer der Mitra ist es erlaubt mit Ausnahme folgender Theile: Recitation des Gloria (Caerem. Episc. I. II. c. VIII. § 37.) und Credo, der Oration, Beginn des gesungenen Evangeliums und von der Präfation bis einschließlich zum Genuss des heiligsten Blutes; nach dem Caerem. Monast. (Archiabb. S. Vincentii in Pennsylv. 1875) wäre es auch abzunehmen bei der Incensatio altaris. Es findet sich im genannten Buche (lib. II. cap. V. § 57.) die Stelle: Peragenda est hujusmodi thurificatio a quocumque Celebrante semper detecto capite. Was übrigens die im Decrete Papst Alexander VII. vom 27. Sept. 1659 (Gard. n. 2003) statuierten Beschränkungen¹⁾ für Praelati Episcopo inferiores im Gebrauche der Pontificalien anbelangt, so sagt P. P. Lechner O. S. B. in seinem Buche „Des Ordenslebens Wesenheit und Würde, Rechte und Pflichten“ (Regensburg, Manz 1872) XXIII. Abschn. 1. Cap. bei Erwähnung der Ehrenprivilegien der benedictinen Regular-Abtei: „Diese Beschränkungen scheinen jedoch in Deutschland niemals in die Praxis übergegangen zu sein. Es erneuerte sie Papst Pius VII., ebenso Papst Pius IX. in einem Breve vom 5. November 1855 an die Bischöfe von Österreich, worauf der zu Wien 1856 versammelte Episkopat unter dem 16. Juni mit der Bitte um Milderung einiger Bestimmungen an den apostolischen Stuhl sich wendete“. In einem

¹⁾ Diese wurden ursprünglich angeordnet für die zeitlichen Obern, welche durch den ehrwürdigen Abt und Stifter der Benedictiner-Congregation von St. Justina Ludwig Barbo, nachmaligen Bischof von Treviso († 1443), in Italien, und dann in den übrigen romanischen Ländern, zur Ausrottung der Commende, diesem Krebsübel der alten kirchlichen Orden, eingeführt worden waren.

an die apostolische Nuntiatur in Wien diesbezüglich erlassenen Decrete erfüllte der apostolische Stuhl die genannte Bitte.

Stift Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hammer O. S. B.

XX. (Sind die Friedhöfe der Gesundheit nachtheilig?) Diese Frage hat man Jahrzehnte hindurch bejaht und sich bemüht, die Friedhöfe oft ziemlich weit von den menschlichen Wohnungen entfernt anzulegen, so dass es für den Priester, namentlich im Winter, nicht selten ein großes Opfer war, einen Leichenzug bis zur letzten Ruhestätte der Verstorbenen zu führen. Ja, in letzter Zeit wurden hie und da in der Nähe von menschlichen Wohnungen oder bei der Kirche befindliche Friedhöfe sogar gesperrt und brachte diese Schließung oft große Unannehmlichkeiten für Pfarrer und Gemeinde mit sich. Umso beachtenswerter erscheint das Urtheil, welches der zehnte internationale medicinische Congress von Berlin in dieser Sache unter allgemeiner Zustimmung gefällt hat. Es ist zusammengefasst in folgende Sätze, deren eventuellen praktischen Wert wohl niemand verkennt:

1. Die in den Leichen etwa vorhandenen, bis jetzt bekannten, organisierten Krankheitserreger, thierische und pflanzliche Parasiten, insbesondere die pathagonen Bacterien gehen, soweit ihr diesbezügliches Verhalten experimentell geprüft worden ist, in relativ kurzer Zeit nach dem Begräbnis zugrunde. Es gilt dies insbesondere auch von den Erregern der Cholera, des Typhus und der Tuberkulose. Die Zeit, innerhalb welcher dies geschieht, ist ceteris paribus abhängig von der Beschaffenheit des Sarges und des Grabes. Schon lange bevor der Verwesungsprozess sein Ende erreicht hat, sind die erwähnten Krankheitserreger abgestorben. 2. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass diejenigen organisierten Krankheitserreger, deren Verhalten in begrabenen Leichen bisher noch nicht experimentell geprüft worden ist, sich anders verhalten werden, als unter 1. angegeben worden ist. 3. Unsere Erfahrungen über das Verhalten der Bacterien im Boden, insbesondere die leimfreie Beschaffenheit des Grundwassers auch auf den Kirchhöfen lassen die Furcht als gänzlich unbegründet erscheinen, als könnten die mitgegrabenen Infectionskerne, noch bevor sie der schon erwähnten Vernichtung anheimfallen, in das Trink- oder Nutzwasser oder gar in die Luft gelangen, welche von den Begräbnisplätzen selbst oder aus deren näherer oder weiterer Umgebung entnommen werden. 4. Auch bezüglich der noch nicht bekannten Infectionserreger liegt keine Wahrscheinlichkeit eines anderen als unter 3. geschilderten Verhaltens vor. 5. Durch die bei dem Verwesungsprozesse auftretenden chemischen Zerfallsprodukte der Leichen, einschließlich der in denselben etwa vorhandenen Leichengifte (Ptomaine, Toxine, giftige Eiweißkörper und Peptone *et c.*), kann bei einem ordnungsmässigen Betriebe der Begräbnisplätze eine Verunreinigung selbst der in der Nähe derselben befindlichen Brunnen